

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Goinger Kreis – Initiative Zukunft Personal & Beschäftigung“. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen und führt den Namen Verein „Goinger Kreis – Initiative Zukunft Personal & Beschäftigung e.V.“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Personalwirtschaft und die Mitwirkung an nationalen und internationalen personalwirtschaftlichen Studien, sowie die Förderung des Gedankenaustauschs in nationalen wie internationalen personal- und sozialpolitischen Themenstellungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, personalwirtschaftlichen Datenerhebung und Studien mit dem Ziel der Förderung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation, der Zusammenarbeit mit Schulen und Universitäten sowie der Vergabe von Forschungsaufträgen. Dabei ist vom Verein und dem Vorstand sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Vereinsarbeit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## **§ 3 Vereinsmittel**

1. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein kann seine Mittel teilweise oder ganz den Rücklagen zuführen, die nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig sind, um sie später für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung. Vereinsmitglieder können Nachwuchskräfte mit Berufserfahrung als „Young Goings“ vorschlagen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern können außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zugelassen werden. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Gesellschaften oder Körperschaften sein, die Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Ehrenmitglieder haben jedoch bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (per E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nachweislich die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- d. Sonderregelung „Young Goings“

Bei Wechsel oder Wegfall des Mentors aus dem Goinger Kreis wechselt das Young Going-Mitglied automatisch in den Alumni-Verein. Das Young Going-Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf die Fortführung seiner Mitgliedschaft im Goinger Kreis stellen. Die Finanzierung des Mitgliedsbeitrags wird von dem Young Going eigenständig organisiert. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Härtefallregelung greifen.

4. Die Mitgliedschaft im Goinger Kreis ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft bei der Scientology-Organisation oder verfassungsfeindlichen Organisationen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
  - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. Beschluss der Beitragsordnung
3. Zu der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Mitglied des Vorstands mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht (per E-Mail) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
4. Der Vorsitzende des Vorstands oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahmen neuer Mitglieder, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die notwendige Anzahl der ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklärt (Umlaufbeschluss, per E-Mail).
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär (Kassenwart) und dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, welches von den Young Goings gestellt werden kann. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied z.

- B. durch Rücktritt oder Tod aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Max. einer der Vorstandsplätze kann durch ein Young Going besetzt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, Entschädigung für die tatsächlich nachgewiesenen Auslagen gezahlt wird.
  3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  5. Die Aufgaben des Vorstands sind
    - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
    - b. Erstellung des Jahresberichts
    - c. Aufstellung eines Haushaltsplans und Benennung eines Rechnungsprüfers
    - d. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    - e. Zuleitung von Aufnahmeanträgen von neuen Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
    - f. Entscheidung über die Aufnahme von „Young Goings“.

### **§ 8 Ausschüsse**

Der Verein kann Ausschüsse bilden.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung wird das Vermögen an die Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V. zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt für den Fall des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke.

Diese Satzung wurde beschlossen in Going am 05.03.2005  
Neufassung der Satzung am 20.11.2014  
Ergänzung der Satzung am 10.03.2017